

## **Eilentscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

**Die Entscheidung fällt in die Zuständigkeit des Hauptausschusses**, jedoch kann ihre Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung aufgeschoben werden. (Voraussetzungen sind unter anderem die Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen, sowie die öffentliche Bekanntmachung.)

Der für die Eilentscheidung zuständige Hauptausschuss kann nur mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen zu einer Dringlichkeitssitzung eingeladen werden. Da aber wegen der äußersten Dringlichkeit nicht abgewartet werden kann, trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Eilentscheidung anstelle des Hauptausschusses (§ 39 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Nach § 39 Abs. 3 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bedarf die Eilentscheidung der Genehmigung des Hauptausschusses.

## **Entscheidung**

Der Bürgermeister der Gemeinde Stäbelow genehmigt den Vertrag mit der Firma Farbenspiel, Inh. Marcel Tangermann für das Vorhaben „Erneuerung des Bodenbelages im Saal des Erdgeschosses im Gemeindehaus Stäbelow“.

## **Problembeschreibung / Begründung**

Für die Fundamentarbeiten des Fahrstuhlschachtes musste der Bodenbelag sowie die Bodenplatte in einem Teil des Saales abgebrochen werden. Der im Saal vorhandene Bodenbelag ist nicht mehr lieferbar, so dass sich eine Neuverlegung erforderlich macht. Die Firma Farbenspiel hat mit 9.393,96 Euro das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt 2017 nicht zur Verfügung. Die Deckung der Kosten erfolgt aus den vom Landkreis Rostock bewilligten Fördermitteln für das Vorhaben. Um die Fertigstellung des Vorhabens „Ausbau des Obergeschosses im Gemeindehaus Stäbelow“ einschl. des Wiederherstellung des Saales bis zum 30.11.2017 zu gewährleisten, ist die Entscheidung zur Erneuerung des Bodenbelages im Saal des Erdgeschosses erforderlich.

Aufgrund der Dringlichkeit der Durchführung der Arbeiten kann eine Ladungsfrist von 3 Tagen nicht abgewartet werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

## **(x) Ja, abweichend vom Haushaltsplan**

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe“)

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin  
Finanzverwaltung